

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. DEZEMBER 1949

NUMMER 103

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 10. 12. 1949, Beflagung staatlicher Dienstgebäude am Neujahrstag 1950. S. 1153.

A. Innenministerium. — B. Finanzministerium.

RdErl. 12. 12. 1949, Mustersteuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern; hier: Zuständigkeit zur Erteilung des Einverständnisses bei Abweichungen in örtlichen Steuerordnungen. S. 1153.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 19. 12. 1949, Ausführung des Niederlassungsgesetzes vom 17. 3. 1949 und der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnung vom 11. November 1949. S. 1154.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1156.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beflagung staatlicher Dienstgebäude am Neujahrstag 1950

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1949 — I 03—0 Nr. 2197/49

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am Neujahrstage 1950. Die Gebietskörperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen. Ich verweise auf den RdErl. des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Juni 1949 — Innenmin. I 03 — 0 Nr. 1215/49 (MBI. NW. S. 549) und meinen RdErl. vom 11. Juli 1949 I 03 — 0 Nr. 1531/49 (MBI. NW. S. 719).

An sämtliche Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 1153.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Mustersteuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern; hier: Zuständigkeit zur Erteilung des Einverständnisses bei Abweichungen in örtlichen Steuerordnungen

RdErl. d. Innenministers III B 4 00 u. d. Finanzministers LG 4200 — 4231/VC Kom. F. Tgb.-Nr. 14240/1 — v. 12. 12. 1949

Durch RdErl. des früheren Reichsministers des Innern zugl. im Namen des früheren Reichsfinanzministers vom 1. September 1939 betr. Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich; hier: Steuern und Kreditwesen — RMBliV. S. 1817 — ist unter Abschnitt II (Zusatz für Preußen) die Zuständigkeit zur Erteilung des Einverständnisses zur Genehmigung von Steuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern nach § 77 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in seiner z. Z. geltenden Fassung und § 19 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159) in seiner z. Z. geltenden Fassung den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden übertragen worden, soweit eine Steuer neu eingeführt wird, für die eine Mustersteuerordnung oder allgemein vorgeschriebene Richtlinien erlassen sind, oder eine Steuerordnung von der

Mustersteuerordnung oder von den allgemein vorgeschriebenen Richtlinien abweicht.

Da die damaligen Verhältnisse bei Ausbruch des Krieges, die für diese Zuständigkeitsübertragung maßgebend gewesen sind, heute nicht mehr bestehen, heben wir hiermit die vorgenannte Anordnung mit sofortiger Wirkung auf.

Die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und § 19 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes sind ab sofort mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der früheren preußischen Minister unsere Zuständigkeit getreten ist.

Die Mustersteuerordnungen geben einen Anhalt für eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Gestaltung der in Frage kommenden Gemeindesteuern. Sie sollen darüber hinaus die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts ebenso sicherstellen wie die ausreichende Berücksichtigung wichtiger sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte von allgemeiner überörtlicher Bedeutung. Die Aufstellung von Mustersteuerordnungen soll keinesfalls das Recht und die Pflicht der Gemeinden zu einer verantwortungsbewußten Ordnung ihrer Finanzen beeinträchtigen. Abweichungen von den Mustersteuerordnungen werden unser Einverständnis erhalten, sofern die einschlägigen Bundes- oder Landesgesetze beachtet sind, die Steuergerechtigkeit nach der sozialen und wirtschaftlichen Seite gewahrt ist und die Wirtschaftlichkeit der Steuer nicht gefährdet wird.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1153.

G. Sozialministerium

Ausführung des Niederlassungsgesetzes vom 17. März 1949 und der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnung vom 11. November 1949

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 12. 1949 — II A/2 — 11/0 — 8/49

A. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) am 1. Juni 1949 und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung vom 11. November 1949 ist die Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten im Lande Nordrhein-Westfalen einheitlich geregelt worden (GV. NW. 1949, S. 83 und 293).

B. Die Regelung der Niederlassung in den übrigen deutschen Ländern ist folgende:

a) 1. Bayern

Gemäß Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 — Gesetz u. Verordnungsblatt 1949 S. 2 — in Verbindung mit der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember 1948 über den Vollzug des Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens — Bayerischer Staatsanzeiger 1949 Nr. 2 vom 14. Januar 1949 und Nr. 3 vom 21. Januar 1949 — besteht beschränkte Niederlassungsfreiheit.

2. Bremen

Die Frage der Niederlassung für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist noch nicht geregelt, jedoch im Wege der Verordnung vorgesehen, nachdem der Senat ein Rahmengesetz zur Regelung der Gewerbe-freiheit im Lande Bremen erlassen hat. Nach dem Verordnungsentwurf können nur solche Personen einen Anspruch auf Niederlassung erheben, die im Lande Bremen ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmung schließt nicht aus, Bewerbern aus Ländern, in denen Niederlassungsfreiheit besteht, eine Niederlassungsgenehmigung zu erteilen.

3. Hamburg

Seit dem 1. Januar 1949 besteht für Ärzte Niederlassungsfreiheit, seit dem 6. Januar 1949 eine solche auch für Zahnärzte und Dentisten, nachdem die kriegsbedingten Bestimmungen über Einschränkung der Niederlassungsfreiheit mangels rechtlicher Grundlage nicht mehr zur Anwendung kommen.

4. Hessen

Gemäß Anordnung der amerikanischen Militärregierung vom 10. Januar 1949 ist die Niederlassungsfreiheit eingeführt. Es liegt der Entwurf eines Hessischen Gesetzes vor, nach dem derjenige sich in Hessen niederlassen und seinen Beruf selbständig ausüben darf, der am 1. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land der drei westlichen Besatzungszonen, in denen die Niederlassungsfreiheit eingeführt worden ist, hatte.

5. Niedersachsen

Die Niederlassungsfreiheit für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten ist durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit vom 22. Februar 1949 wiederhergestellt.

6. Rheinland-Pfalz

Es besteht gemäß Verordnung der französischen Militärregierung Nr. 39 eine gelenkte ärztliche Nieder- und Zulassung. Nach Inkrafttreten eines Landesgesetzentwurfes über die Wiedereinführung der Ersatz- bzw. Betriebskrankenkassen ist mit einer Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit zu rechnen.

7. Schleswig-Holstein

Niederlassungsanträge von Ärzten werden durch einen Planungsausschuß, von Zahnärzten und Dentisten durch eine zahnärztlich-dentistische Arbeitsgemeinschaft bearbeitet. Ein Gesetzesentwurf zur Einführung der Niederlassungsfreiheit von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten ist in Vorbereitung.

8. Südbaden

Durch das badische Ministerium des Innern in Freiburg wurde am 5. Januar 1949 Nr. 38854 verfügt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1949 Niederlassungsfreiheit für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten besteht, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden haben oder aus einem Lande der drei westlichen Besatzungszonen zuziehen, in dem keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

9. Württemberg-Baden

Seit August 1948 besteht keine Einschränkung der Niederlassung für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten.

10. Württemberg-Hohenzollern

Durch Gesetz vom 22. Juli 1949 — Regierungsblatt 1949 S. 291 — besteht Niederlassungsfreiheit für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten.

11. Sowjetische Besatzungszone

Die deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone — Hauptverwaltung für Gesundheitswesen — hat durch Anordnung vom 23. Februar 1949 die Niederlassung der Ärzte geregelt (Zentral-Verordnungsblatt Nr. 16 vom 12. März 1949, Abdruck in: „Das deutsche Gesundheitswesen 1949“, Heft 9, S. 422). Die Wahl des Niederlassungsortes ist aber nicht freigestellt.

In Zweifelsfällen ist mir, unter Beifügung der in § 2, Buchstabe a) bis e) der Durchführungsverordnung vom 11. November 1949 angegebenen Nachweise, auf dem Dienstwege zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Änderungen in der Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten in den deutschen Ländern werden zur gegebenen Zeit durch Runderlaß (nicht veröffentlicht) bekanntgegeben werden.

- b) Die gemäß § 3, Ziffer 2, der Durchführungsverordnung vom 11. November 1949 (GV. NW. S. 293) angeordnete Übersendung einer Zeitschrift der Berechtigungsbescheinigung hat für Zahnärzte an die Zahnärztekammer, für Dentisten an den Verband deutscher Dentisten e. V. zu erfolgen

C. Berichterstattung

1. Die Zahl der gemäß § 3 des Gesetzes und § 3, Ziffer 1 der DVO von den Gesundheitsämtern ausgestellten Berechtigungsbescheinigungen ist halbjährlich dem Herrn Regierungspräsidenten und abschriftlich mir, gesondert nach Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, mitzuteilen und zwar:

- a) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des laufenden Jahres, zum 1. Februar des folgenden Jahres;
b) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres, zum 1. August des laufenden Jahres.

2. Über besondere Erfahrungen und Beobachtungen bei der Anwendung des Niederlassungsgesetzes und der zu diesem erlassenen DVO berichten die Gesundheitsämter in zweifacher Berichtsausführung an die Herren Regierungspräsidenten bis auf weiteres jährlich zum 1. Juli, erstmalig zum 1. Juli 1950. Die Herren Regierungspräsidenten übermitteln mir einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht, unter Beifügung je eines Stückes der gesammelten Einzelberichte der Gesundheitsämter jährlich zum 15. August, erstmalig zum 15. August 1950.

D. Zur Erläuterung des Niederlassungsgesetzes und der Bestimmungen der zu diesem erlassenen Durchführungsverordnung wird im Verlag L. Schwann, Düsseldorf, Charlottenstr., in der Sammlung „Grundriß des Verwaltungsrechts“ ein Kommentar über das Niederlassungsrecht der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten erscheinen, auf den hingewiesen wird.

— MBl. NW. 1949 S. 1154.

Literatur

Die revidierte Deutsche Gemeindeordnung

Im Westdeutschen Verlag, Köln und Op-laden, ist eine Ausgabe der Deutschen Gemeindeordnung in der im britischen Kontrollgebiet geltenden Fassung erschienen. Gleichzeitig sind die durch die Gesetze vom 3. November 1948 und vom 21. November 1949 im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Änderungen in den Text eingearbeitet worden. Weiter sind mit aufgenommen die für die Verwaltung der Gemeinden wichtigen Bestimmungen über die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte und die Wahl der leitenden Gemeindebeamten, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in bezug auf Selbstverwaltungskörperschaften und die Gemeindevahlen. Dadurch, daß die wichtigeren Stellen im Text durch Kursivschrift hervorgehoben sind, wird der Text besonders übersichtlich gemacht. Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung. Die vorliegende Ausgabe ist als ein wertvolles Hilfsmittel für die Praxis zu werten.

— MBl. NW. 1949 S. 1156.